

**Anlage 1****Praxisstatistiken****§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die KZV Sachsen erstellt für die allgemein Zahnärztlichen Praxen und die chirurgisch tätigen Praxen nach erfolgter Quartalsabrechnung zeitnah für jedes Quartal Statistiken über die abgerechneten Leistungen im Leistungsbereich KCH unter Angabe des jeweiligen Fachgruppendurchschnitts und des sich ergebenden Überschreitungsprozentsatzes. Die jeweilige Fachgruppe ist anzugeben. Die Statistiken enthalten neben den einzelnen Gebührennummern auch den Gesamtfallwert und weisen die Fallzahl des aktuellen Quartals aus.
- (2) Der Vergleich mit dem Durchschnitt der Fachgruppe erfolgt auf der Basis von 100 Fällen. Die Durchschnittswerte werden um Nullabrechner bereinigt.
- (3) Die KZV Sachsen stellt jeder Vertrags Zahnarztpraxis die sie betreffende Statistik in geeigneter Weise zur Verfügung.

**§ 2  
Zuordnung zur Fachgruppe**

- (1) Die Zuordnung zur Fachgruppe der allgemein Zahnärztlich tätigen Vertrags Zahnarztpraxen und der Fachgruppe der chirurgisch tätigen Vertrags Zahnarztpraxen erfolgt auf der Grundlage der individuellen Leistungserbringung der jeweiligen Praxis im jeweiligen Quartal. Die Zuordnung ist für jedes Quartal gesondert zu bestimmen.
- (2) Der Fachgruppe der chirurgisch tätigen Praxen werden diejenigen Praxen zugeordnet, bei denen die Leistungen nach den Geb.-Nrn. 01k, 04, 10, 11, 12, 13 a – h, 14, 16, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 105, 106, 107, 107 a, alle Besuche und Zuschläge, 182, alle FU und IP maximal 20 % aller Leistungen im Leistungsbereich KCH ausmachen. Zudem muss mindestens eine chirurgische Leistung berechnet worden sein.
- (3) Alle Praxen, die die Voraussetzungen unter Absatz 2 nicht erfüllen, werden der allgemein Zahnärztlichen Statistik zugeordnet.

**§ 3  
Statistiken für die Prüfungsstelle**

Die KZV Sachsen übermittelt der Prüfungsstelle nach Abrechnung des IV. Quartals eines Kalenderjahres für alle Quartale dieses Kalenderjahres die statistischen Daten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für alle Vertrags Zahnarztpraxen elektronisch in auswertbarer Form spätestens bis zum 30. April. Es ist jeweils zu kennzeichnen, welcher Fachgruppe die einzelne Praxis in den einzelnen Quartalen angehört. Die Fallzahlen der Vertrags Zahnarztpraxen in den einzelnen Quartalen sind anzugeben.

Dresden,

Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Sachsen  
vertreten durch den Vorstand  
Herrn Dr. med. Weißig

AOK PLUS, zugleich handelnd für die  
SVLFG als Landwirtschaftliche Kranken-  
kasse

BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen  
Frau Heinke

KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz